

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AP IT-Systeme GmbH für Lieferungen sowie Werk- und Dienstleistungen außer Serviceleistungen

1. Geltung, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferbeziehungen bzw. Werk- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Serviceleistungen, welche die AP IT-Systeme GmbH (nachfolgend: APIT) als Auftragnehmer mit einem Auftraggeber (nachfolgend: KUNDE) einght. Sie gelten im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen und jeweils auch für entsprechende vorvertragliche Verhandlungen, soweit keine davon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen (z. B. Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten nur, wenn die APIT dem ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Formulärmäßigen Hinweisen auf Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der APIT nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass die APIT derartigen Bedingungen zustimmt.
- 1.3. Leistungsbeschreibungen, Kalkulationen und Angebote sollen es dem Kunden ermöglichen, über die grundsätzliche Zustimmung zu den vertraglichen Vereinbarungen intern zu entscheiden und sind freibleibend. Ein nicht befristetes Angebot verliert spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Absendung eine etwa entstandene Bindungswirkung, wenn es bis dahin nicht angenommen wurde.

2. Leistungserbringung, Lieferung und Abnahme

- 2.1 Die Einzelheiten der Leistungen und ihre Besonderheiten sowie etwaige Garantien werden in dem jeweiligen Vertrag konkret schriftlich vereinbart.
- 2.2 Die APIT und der Kunde sind sich dessen bewusst, dass Softwareprogramme nach dem Stand der Technik und Wissenschaft in der Praxis nicht völlig fehlerfrei entwickelt werden können. Soweit durch die APIT Softwareprogramme zu entwickeln, anzupassen oder zu liefern sind, sind daher stets nur solche Softwareprogramme geschuldet, die nicht wesentlich mehr und keine wesentlich anderen Fehler enthalten, als dies marktüblich ist.
- 2.3 Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig und dürfen auch selbstständig abgerechnet werden. Abweichungen der Ware oder der sonstigen Leistung von der ursprünglichen Vereinbarung sind zulässig, sofern sie die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen oder übertreffen. Dies insbesondere dann, wenn die ursprünglich vereinbarte Ware nicht mehr lieferbar ist.
- 2.4 Terminangaben sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich deren Verbindlichkeit zugesagt wurde, unverbindlich und stellen nur einen annähernden Leistungszeitraum dar.
- 2.5 Wird im Verlaufe der Durchführung eines Vertrages durch die APIT ein Pflichtenheft oder eine vergleichbare Spezifikation erstellt, so ersetzt dieses Dokument von seiner Freigabe durch den Kunden an sämtliche vorher diesbezüglich vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Der Kunde wird derartige Dokumente innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Vorlage prüfen und freigeben.
- 2.6 Bei Aufträgen, die über die Lieferung von Hardware und/oder Software wesentlich hinausgehen (Projekte) benennt APIT einen Projektleiter; der Kunde benennt zumindest einen Ansprechpartner. Bei größeren Vorhaben (z. B. solchen mit hoher Komplexität oder solchen mit einem Dienst- und/oder Werkleistungsvolumen von mehr als 20.000 €) wird der Kunde einen Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben mit seiner ganzen Arbeitskraft bereitstellen. Der Kunde wird im Interesse einer zügigen Abwicklung der Arbeiten den Ansprechpartner mit allen notwendigen Rechten ausstatten, um verbindliche Abreden über den weiteren Verlauf der Arbeiten mit der APIT zu vereinbaren.
- 2.7 Soweit durch die APIT bewegliche Sachen im Rahmen von Verträgen mit dem Kunden hergestellt oder wesentlich verändert werden, werden die Parteien eine Abnahme durchführen. In diesem Fall und soweit für bestimmte Leistungen gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist, gilt folgendes: Sobald die APIT leistungsbereit ist, wird sie dem Kunden ihre Abnahmebereitschaft mitteilen. Der Kunde wird dann die Leistungen auf deren Vertragsgemäßheit prüfen. Die Prüffrist beginnt mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft und beträgt zwei Wochen. Die Prüfung wird der Kunde so vornehmen, dass auch solche Leistungsteile umfassend getestet werden, die nur unregelmäßig oder in festen Zeitabständen, zum Beispiel jährlich genutzt werden. Um die Arbeiten im beiderseitigen Interesse möglichst kurzfristig abzuschließen, wird der Kunde die Prüfung auch bei Auftreten abnahmehindernder Mängel nicht abbrechen und nur insoweit einschränken, wie es die Mängel erforderlich machen. Mängel wird der Kunde unverzüglich schriftlich mitteilen. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn der Kunde sie nicht innerhalb der Prüffrist rügt.
- 2.8 Der Kunde kann die Abnahme verweigern, wenn zwei Wochen nach Ablauf der Prüffrist noch immer gemeldete Mängel vorliegen, die die Nutzbarkeit der Leistungen erheblich einschränken. Anderenfalls gilt die Abnahme mit Ablauf der Prüffrist als erteilt. Der Kunde wird die Abnahme der APIT auf Wunsch schriftlich bestätigen.
- 2.9 Nutzt der Kunde die Leistung über den zur Prüfung erforderlichen Umfang hinaus produktiv, gilt die Leistung als abgenommen. Dies gilt unabhängig davon, ob die APIT die Abnahmebereitschaft angezeigt hat.
- 2.10 Sind Leistungsstelle abgrenzbar, soll eine Abnahme der Teilleistung erfolgen. Die letzte Teilabnahme stellt in diesen Fällen gleichzeitig die Endabnahme dar. Im übrigen gelten für die Teilabnahme die vertraglichen Regelungen für Abnahmen entsprechend.
- 2.11 APIT wird ihre Leistungen bei entsprechender Vereinbarung auf den Anlagen des Kunden installieren. Dazu wird der Kunden rechtzeitig vorher die entsprechenden Vorkehrungen treffen (z. B. Erteilung Administrationsrechte, Zugang etc.)
- 2.12 Auf Wunsch des Kunden wird die APIT ihre Leistungen auf dessen Kosten und Gefahr auch an den Kunden versenden. Versandweg, Transportmittel werden gesondert vereinbart.

3. Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Die APIT kann ihre Leistungen nur dann ordnungsgemäß erbringen, wenn der Kunde hieran angemessen mitwirkt. Unabhängig von konkreten Regelungen in einzelnen Verträgen muss der Kunde daher als wesentliche Vertragspflicht mindestens der APIT die notwendigen Informationen über die eigene Organisation und Systemumgebung oder die eines etwaigen Endkunden geben, Testdaten bereitstellen, bei technischen Versuchen und Probelaufen mitarbeiten, Pflichtenhefte prüfen und abnehmen, Abnahmen durchführen, die Installationsvoraussetzungen im eigenen Hause oder dem des Endkunden schaffen, so dass die APIT mit ihrer Leistung an den vorgesehenen Schnittstellen anschließen kann, und in jeder Leistungsphase vollständige Fehlermeldungen liefern.
- 3.2 Soweit nur der Kunde dies aufgrund seiner besonderen Informationslage kann, verpflichtet er sich, Planungen, Leistungsbeschreibungen, technische Aussagen und Zusicherungen der APIT auf ihre Qualität zu überprüfen.
- 3.3 Dem Kunden obliegt die Beschaffung von Genehmigungen z.B. von Behörden, insbesondere auch soweit sie die Leistung der APIT berühren. APIT ist bereit, auf Wunsch des Kunden diese Leistungen zu übernehmen.

4. Vergütung

- 4.1 Soweit in einem Vertrag nichts zur Höhe der Vergütung vereinbart ist, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der APIT. Alle vereinbarten Preise sind Netto-Barpreise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe werden gesondert schriftlich vereinbart.
- 4.2 Leistungen nach Zeitaufwand weist die APIT durch detaillierte Rechnungspositionen nach. Die Rechnung wird unmittelbar nach erbrachter Leistung dem Kunden zugestellt. Erkennt der Kunde die vorgelegte Rechnung nicht an, kann die APIT verlangen, dass innerhalb von fünf Arbeitstagen die Richtigkeit der Dienstleistung gemeinsam überprüft wird. Nach Fristablauf ohne begründete Einwendungen, gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.
- 4.3 Änderungen oder Ergänzungen, die ursprünglich nicht vereinbart waren, berechnet die APIT entsprechend der jeweils gültigen Preisliste. Dies gilt auch für die ursprüngliche Leistung, soweit keine Vergütungsregelung getroffen wurde.
- 4.4 Die APIT hat neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Reisezeiten gelten zur Hälfte als Leistungszeiten.
- 4.5 Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind stets die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland auf den Warenwert bezogene Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit APIT gegenüber Dritten dafür haftet.
- 4.6 Gebühren für behördliche Genehmigungen und Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften anfallen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erlassen worden sind, trägt der Kunde.

5. Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 5.1 Wenn kein individueller Zahlungsplan vereinbart ist, sind bei Festpreisen Zahlungen wie folgt zu leisten: - 40 % bei Vertragsschluss; - 40 % nach Ablauf der Hälfte der Zeit, die bis zur Lieferung geplant ist; - 20 % bei Abnahme bzw. Lieferung, wenn keine Abnahme vorgesehen ist.
- 5.2 Über Vergütungen für Leistungen nach Zeitaufwand wird in der Regel monatlich abgerechnet. Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- 5.3 Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

6. Leistungs- und Preisänderungen

- 6.1 Eine Änderung fällt in den Risikobereich der APIT, wenn eine Leistung aus von der APIT zu vertretenden Gründen nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand so wie vereinbart erbracht werden kann, obwohl der APIT ausreichende Informationen über alle Tatsachen vorliegen, die sie zu ihrem ursprünglichen Angebot veranlasst haben. In diesen Fällen wird die APIT die Leistungen entsprechend anpassen und eine im Ergebnis für den Kunden vergleichbare Leistung erbringen, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- 6.2 Fällt die Änderung nicht in den Risikobereich der APIT, wird gemeinsam mit dem Kunden entschieden, ob die Änderung durchgeführt wird oder nicht. Wird die Änderung durchgeführt, so sind die vertraglichen Vereinbarungen an allen erforderlichen Stellen, insbesondere bei Vergütung, Zeitplanung und Koordinierung mit anderen Leistungen neu zu verhandeln und festzulegen.
- 6.3 Bis zu einer neuen Vereinbarung tritt von dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die geplante Änderung bis zu der Vereinbarung über die Änderung kein Verzug auf Seiten der APIT ein. Termine sind gemeinsam neu festzulegen.
- 6.4 Im Falle von Hardwarelieferungen an Kaufleute im Sinne des HGB ist APIT zu einer Preiserhöhung berechtigt, soweit sich der Einkaufspreis für APIT aufgrund von Wechselkursschwankungen (Umtauschverhältnis zum Euro) vom Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung bis zum Zeitpunkt erstmaliger Auslieferung durch APIT um mehr als 3% aufgrund gestiegener Hersteller-/Händlerpreise zulasten von APIT verschlechtert. Die Preisanpassung darf maximal der Erhöhung der Hersteller-/Händlerpreise entsprechen, und APIT hat die gestiegenen Preise auf Verlangen darzulegen.

7. Nutzungsrechte

- 7.1 Mit der vollständigen Zahlung der nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Vergütungen erhält der Kunde ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, einfaches und nicht übertragbares Recht, die durch die APIT erbrachten Leistungen zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen.
- 7.2 Für von Dritten bezogene Softwarelizenzen, die die APIT dem Kunden überlässt, gelten einschränkend zusätzlich die Lizenzbedingungen, die der Lieferant der Software bzw. deren Hersteller für die Übertragung auf Endkunden vorgesehen hat. Eine Rücknahme auch aus Kulanzgründen ist bei Lieferung mangelfreier Hardware- oder Softwareprodukte nicht möglich.
- 7.3 Bezieht die APIT Leistungen von Dritten, so ist sie nicht verpflichtet, weitergehende Rechte einzuräumen, als ihr zur Übertragung an den Kunden eingeräumt wurden.
- 7.4 Die Einräumung von Rechten an den zugrunde liegenden Softwarequellcodes, Zwischenergebnissen usw. ist in der Rechteinräumung durch diese Bedingungen nicht enthalten und muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Einräumung weitergehender Rechte (z. B. zur Bearbeitung etc.) an den Leistungen. Die Rechte des Kunden gem. §§ 69d (2), 69d (3) und 69e Urheberrechtsgesetz bleiben stets unberührt.
- 7.5 Soweit die APIT vor der vollständigen Bezahlung der Leistungen einer etwaigen Nutzung zustimmt oder diese duldet, erfolgt dies jederzeit widerruflich. Insbesondere kann die APIT diesen Widerruf ausüben, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet, ohne dass die APIT hierdurch vom Vertrag zurücktritt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentum an gelieferten Gegenständen geht auf den Kunden erst mit vollständiger Zahlung, und sobald die gesamten - auch künftigen oder bedingten - Haupt- und Nebenforderungen aus den Lieferungen und Leistungen der APIT an den Kunden beglichen sind, über.
- 8.2 Der Kunde der Vorbehaltsware ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 8.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Kundenforderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit an die APIT zur Sicherung ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Wertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Fall für die APIT vorgenommen. APIT wird Miteigentümer, gegebenenfalls im Verhältnis des verarbeiteten Bruttowarenwerts zum Wert anderer verarbeiteter Sachen; dieses gilt auch bei untrennbarer Vermischung. Das Allein- oder Miteigentum verwaltet der Kunde für die APIT. Die APIT ist berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Befugnis zum Widerruf gilt auch für den Weiterverkauf mit oder ohne Verarbeitung.

- 8.4 Zieht der Kunde Forderungen ein oder verkauft er die Vorbehaltsware weiter, obwohl die APIT die Befugnis dazu widerrufen hat, verstoßen er, bzw. seine Mitarbeiter gegen vertragliche Vereinbarungen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum hinweisen und die APIT unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der APIT in diesem Zusammenhang entstandene gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 8.5 Auf Verlangen des Kunden wird die APIT Sicherheiten insoweit frei geben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Rechte des Kunden wegen Mängeln, Mängelrügen

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr, es sei denn, die APIT hat den jeweiligen Mangel arglistig verschwiegen.
- 9.2 Ansprüche wegen solcher Mängel, die die Verwendung zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich oder gar nicht mindern, bestehen nicht, es sei denn die APIT hat deren Abwesenheit garantiert oder sonst zugesagt.
- 9.3 Die APIT hat zunächst stets das Recht, nach ihrer Wahl die mangelhafte Leistung nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Rechte der APIT in den gesetzlich bestimmten Fällen die Nacherfüllung zu verweigern, bleiben unberührt.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung durch die APIT fehl, so stehen dem Kunden nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, soweit diese nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen entbehrlich ist, die gesetzlichen Ansprüche in den Grenzen der vertraglichen Vereinbarungen und dieser Geschäftsbedingungen zu.
- 9.5 Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist, soweit die APIT dazu bereit ist und diese möglich ist, in der Regel erst auszugehen, wenn drei oder mehr Nacherfüllungsversuche bezüglich eines Mangels in zumutbarer Zeit nicht zu dessen Beseitigung geführt haben.
- 9.6 Hat der Kunde Eingriffe in die Leistungen der APIT vorgenommen, besteht eine Pflicht zur Nacherfüllung erst, wenn Art und Umfang des Eingriffs vom Kunden genau dokumentiert werden, er nachweist, dass das festgestellte Problem weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht und sich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der möglicherweise durch seinen Eingriff auf Seiten der APIT entsteht.
- 9.7 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach der Lieferung bzw. Leistung - spätestens aber innerhalb von 14 Tagen - geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für Rügen wegen verborgener Mängel nach deren Entdeckung. Verspätete oder nicht ordnungsgemäße Mängelrügen oder solche nach Verarbeitung der Vorbehaltsware werden nicht mehr berücksichtigt.
- 9.8 Die Beseitigung eines Mangels aufgrund von Mängelansprüchen führt nicht dazu, dass die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen dieses Mangels neu zu laufen beginnt. Die Verjährungsfrist gilt in diesem Fall als für die Dauer der Mangelbeseitigung gehemmt.
- 9.9 Eine Prüfung bzw. Untersuchung eines Mangels gilt für sich genommen nicht als Verhandlung. Das Schweigen der APIT auf ein Angebot oder eine Forderung des Kunden, zu verhandeln, gilt im Zweifel als Verweigerung von Verhandlungen. Von außergerichtlichen Verhandlungen, die geeignet sind, den Lauf von Verjährungsfristen zu hemmen, ist vielmehr erst dann auszugehen, wenn die APIT selbst erklärt, verhandeln zu wollen. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben.

10. Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

- Die APIT haftet, sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung vorliegt, für sämtliche gesetzlichen, vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche wie folgt:
- 10.1 Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haftet die APIT nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur bis zu dem Betrag, der als Schaden bei Anwendung aller notwendigen Sorgfalt vorhersehbar war.
- 10.2 Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter haftet die APIT nur bis zu dem Betrag, der als Schaden bei Anwendung aller notwendigen Sorgfalt vorhersehbar war.
- 10.3 In Fällen von 10.1 und 10.2 gilt die Haftungsbegrenzung nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ein Ersatz von Folgeschäden erfolgt in den Fällen des 10.1 und 10.2 jedoch nicht. Der Gesamtbetrag aller Schadensersatzleistungen in diesen Fällen aus und in Zusammenhang mit einem konkreten Vertragsverhältnis wird auf 25.000 € begrenzt.
- 10.4 APIT haftet nicht für Eingriffe Dritter (z.B. durch Viren und Sabotageprogramme) aufgrund der Nutzung des Internets durch den Kunden, bzw. durch Mitarbeiter von APIT, soweit im Rahmen einer Auftragsdurchführung die Nutzung des Internets notwendig war. Etwas anders gilt nur, wenn APIT zur Reduzierung solcher Gefahren beauftragt worden war und nicht dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen hat.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.
- 10.6 Vorgenannte Einschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Eigenschaftszusicherung, soweit die Zusicherung gerade vor dem Eintritt des Schadens schützen sollte.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL). Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen sind unwirksam.
- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt, ihrerseits jedoch wirksam ist.